



www.submedvet.de
Tel. 06073 725835

Apiguard® – aus der Praxis

Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abgabe von Apiguard® durch die Veterinärbehörden bzw. über praktische Tierärzte

Datum: 06. Apr 2005 09:37

Betreff: AW: München - APIGUARD (fwd) Eilanfrage

Sehr geehrter Herr Egner,

mit E-Mail vom 04. April 2005 bitten Sie um Darstellung der rechtlichen Hintergründe zur Abgabe von Apiguard durch die Veterinärbehörden bzw. über praktische Tierärzte.

Wir müssen derzeit davon ausgehen, dass in Kürze die 13. Novellierung des Arzneimittelgesetzes in Kraft treten und damit die Abgabe von Arzneimitteln durch Veterinärbehörden im Rahmen tierseuchenrechtlicher Maßnahmen auf nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel beschränkt werden wird. Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch die Veterinärbehörden und damit auch des Präparates Apiguard würde in diesem Fall nicht mehr möglich sein.

Über diesen Sachverhalt haben wir die Bayerischen Imkerlandesverbände informiert und um Mitteilung gebeten, ob eine Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel noch vor dem wahrscheinlichen Inkrafttreten der Novellierung organisiert werden kann. Die Thematik wurde anlässlich eines Gesprächs zwischen Vertretern der Bayerischen Imkerlandesverbände, des für die Fördermaßnahmen zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten und unseres Hauses abschließend erörtert. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass eine bayernweit rechtzeitige Abwicklung der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund wurde auf die Förderung verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroatose und der damit im Zusammenhang stehenden Abgabe dieser Arzneimittel im Jahr 2005 einvernehmlich verzichtet. Die Kreisverwaltungsbehörden wurden entsprechend informiert.

Wie in Ihrer E-Mail angesprochen und in vielen Bundesländern, in denen eine

Abgabe von Varroabekämpfungsmitteln nicht über die Veterinärbehörden erfolgt, bereits praktiziert, bleibt es den Imkern unbenommen, verschreibungspflichtige Arzneimittel eigenverantwortlich über den praktischen Tierarzt zu beziehen. Der Tierarzt darf gemäß § 56 a des Arzneimittelgesetzes (AMG) an den Tierhalter Arzneimittel nur für die von ihm behandelten Tiere abgeben oder verschreiben. Gemäß § 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) setzt eine ordnungsgemäße Behandlung insbesondere eine nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft angemessene Untersuchung der Tiere sowie eine Kontrolle der Arzneimittelanwendung und des Behandlungserfolges voraus. Die an die ordnungsgemäße Behandlung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Stand der tierärztlichen Wissenschaft. Insbesondere ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Tiere oder der Tierbestand zu untersuchen und wann und in welchem Umfang bzw. auf welche Weise die Anwendung der Arzneimittel durch den Tierhalter und der Behandlungserfolg durch den Tierarzt zu kontrollieren ist. Dies ist vom Tierarzt nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren wie auch für das Jahr 2005 ein flächendeckender Befall bayerischer Bienenvölker mit der Varroamilbe durch das Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Gartenbau und Weinbau bestätigt wurde.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Probleme beim Einsatz von Oxalsäure und Ameisensäure ist zu bemerken, dass Oxalsäure nach wie vor nicht über eine Zulassung als Arzneimittel verfügt. Die Anwendung von Oxalsäure ist deshalb derzeit in Deutschland verboten. In Bezug auf die von Ihnen dargestellten Nebenwirkungen einer Ameisensäurebehandlung weisen wir darauf hin, dass bei Bekanntwerden einer bisher

nicht beschriebenen Arzneimittelnebenwirkung eine Meldung über die unerwünschte Arzneimittelwirkung an die zuständige Bundesoberbehörde unbedingt angezeigt ist. Wir regen deshalb an, die Ihnen ggf. vorliegende Berichte über Königinnenverluste im Zusammenhang mit der Anwendung von Ameisensäure 60 % ad us vet. an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Diederdorfer Weg 1, 12277 Berlin, E-Mail: uaw@bvl.bund.de weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

Dr. Juditha Mayer

Öffentlicher Veterinärdienst und Tierarzneimittel

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81901 München, Tel.: 089/9214-3194 Fax: - 2415

<mailto:juditha.mayer@stmugv.bayern.de>